

ENDBENUTZER-LIZENZVERTRAG

MIMICS INPRINT, ORTHOVIEW, MIMICS ENLIGHT, MIMICS INNOVATION SUITE und PROPLAN CMF

WICHTIGER HINWEIS

LESEN SIE DEN FOLGENDEN VERTRAG SORGFÄLTIG DURCH, BEVOR SIE EINE SOFTWARE VON MATERIALISE MIETEN ODER KAUFEN

Dieser Lizenzvertrag (der „**Vertrag**“) ist ein rechtlich verbindlicher Vertrag zwischen Ihnen (einer Einzelperson oder einer Rechtseinheit) und Materialise über das im Weiteren gekennzeichnete und bestimmte Software-Produkt, wozu die Computer-Software und die elektronische Dokumentation gehören.

Lesen Sie bitte die folgende Vereinbarung sorgfältig durch, bevor Sie die Software nutzen. Durch Installieren oder anderweitige Nutzung der Software stimmen Sie den Bedingungen und Bestimmungen dieses Vertrages zu. Wenn Sie den Bestimmungen dieses Vertrages nicht zustimmen, dürfen Sie die Software nicht installieren oder einsetzen.

0. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Die folgenden Begriffe haben die nachstehende Bedeutung:

„**Jahreslizenz**“ bedeutet ein Abonnement nur auf Jahresbasis.

„**Klinische Anwendung**“ bezeichnet die Verwendung für Diagnose, Heilverfahren, Linderung, Behandlung oder Prävention einer Krankheit oder anderer Zustände von Patienten (Mensch oder Tier), von denen die verwendeten medizinischen Bilder stammen und wie sie von den zuständigen Aufsichtsbehörden gemäß den Gesetzen und Vorschriften der jeweiligen Zuständigkeit genehmigt wurden.

„**Gewerbliche Nutzung**“ bezeichnet das Verkaufen, Vermieten, Verleasen oder Verleihen der Leistung der Software für irgendeine Gegenleistung oder die Erbringung von Dienstleistungen für irgendeine Gegenleistung, mit Ausnahme der Verwendung für Ausbildungs- und Forschungszwecke.

„**Dokumentation**“ bezeichnet die technischen Veröffentlichungen, die vom Lizenzgeber vorbereitet und an den Lizenznehmer für die Verwendung der Software geliefert wurden, beispielsweise als Referenz und Übungshandbücher.

„**Verwendung für Ausbildungszwecke**“ bezeichnet die Schulung oder Ausbildung von Personen.

„**Lizenzmaterial**“ bezeichnet die Software enthaltende Medien, die Software und die Dokumentation.

„**Lizenznehmer**“ bezeichnet den Halter der Lizenz wie im von Materialise ausgestellten Bestelldokument spezifiziert oder seinen offiziellen Vertreter.

„**Lizenzdatei**“ bezeichnet die dem Lizenznehmer vom Lizenzgeber übermittelte Datei, mit der der Lizenznehmer die Software verwenden kann.

„**Lizenzgeber**“ bezeichnet Materialise.

„**Beschränkte Lizenz**“ bezeichnet ein Abonnement für einen von den Parteien festgelegten Zeitraum.

„**Wartung**“ umfasst technischen Support, Fehlerbehebungen, (für OrthoView) alljährliche Aktualisierung der Vorlagen und Aktualisierungen der erworbenen Software. Je nach Software kann sie auch einen Notfalldienst für ein neues Passwort beinhalten.

„**Mimics Innovation Suite**“ bezeichnet Computerprogramme in maschinenlesbarer Form (Objektcode), die unter dem Namen Mimics Innovation Suite (nicht-Medical, Medical oder Student Editions), Mimics, Mimics Medical, Mimics Student Edition, 3-matic, 3-matic Medical und/oder 3-matic Student Edition vertrieben werden.

„**Unbefristete Lizenz**“ bezeichnet ein zeitlich unbefristetes Abonnement.

„**Verwendung für Forschungszwecke**“ bezeichnet Forschung für einen nicht-klinischen und nicht-kommerziellen Zweck.

„**Software**“ bezeichnet Computerprogramme in maschinenlesbarer Form (Objektcode), die unter dem Namen OrthoView, Mimics, 3-matic, Mimics inPrint, ProPlan CMF, Mimics Enlight und Mimics Innovation Suite vertrieben werden.

„**Abonnementlizenz**“ bezeichnet eine Lizenz für die Verwendung der Software während des Abonnementzeitraums unter Einhaltung etwaiger weiteren Bedingungen in dieser Vereinbarung.

„**Abonnementlaufzeit**“ bezeichnet die vereinbarte Laufzeit, während der die Abonnementlizenz gewährt wird.

1. LIZENTYPEN, VERWENDUNG DER SOFTWARE

1.1 Lizenztypen und Verwendung von OrthoView, Mimics inPrint und ProPlan CMF

1.1.a. Temporäre Testlizenz

Mit einer temporären Testlizenz gewährt der Lizenzgeber dem Lizenznehmer ein persönliches, lizenzgebührenfreies, temporäres und eingeschränktes Nutzungsrecht an der Software für eine vereinbarte Anzahl von Nutzern ausschließlich für Testzwecke und der Lizenznehmer nimmt dieses Recht an. Wenn keine bestimmte Anzahl an Nutzern schriftlich vereinbart wird, wird das Recht zur Nutzung der Software auf eine Einzelmaschine im Einzelplatzbetrieb beschränkt.

Jede andere Verwendung der Software, auch gelegentlich, ist strikt untersagt. Zur Klarstellung: Die klinische Verwendung, die Gewerbliche Nutzung sowie die Verwendung für Forschungs- und Ausbildungszwecke sind strikt untersagt.

Eine temporäre Testlizenz wird für einen zwischen den Parteien vereinbarten Zeitraum gewährt. Der Lizenzgeber stellt eine Lizenzdatei zur Verfügung. Dieser Vertrag tritt mit Übermittlung der Lizenzdatei durch den Lizenzgeber an den Lizenznehmer in Kraft und endet mit dem Ablauf der Gültigkeit der Lizenzdatei.

1.1.b. Forschungslizenz (nur für OrthoView erhältlich)

Mit einer Forschungslizenz räumt der Lizenzgeber dem Lizenznehmer ein persönliches und eingeschränktes Nutzungsrecht an der Software für Forschungszwecke ein, und der Lizenznehmer nimmt dieses Recht an. Jede andere Verwendung der Software ist strikt untersagt. Zur Klarstellung:



Die klinische Verwendung, die Gewerbliche Nutzung sowie die Verwendung für Ausbildungszwecke sind strikt untersagt.

Eine Forschungslizenz unterliegt den folgenden Einschränkungen:

Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, direkt oder indirekt, selbst oder über einen Dritten die Erlaubnis zu erteilen, die Software an einem anderen physischen Standort als dem oben (oder im Bestellformular für die Forschungslizenz) benannten zu installieren.

Der Lizenzgeber wird so viele Lizenzdateien zuweisen wie Kopien im Rahmen dieses Vertrages installiert werden können.

Sofern der Lizenznehmer eine Schulung bestellt hat, wird der Lizenzgeber eine solche Schulung nur einer benannten Person anbieten, die die Software ausschließlich für Forschungszwecke verwenden wird.

Der Lizenznehmer erkennt an, dass die Lizenzgebühr für eine Forschungslizenz günstiger ist als die Lizenzgebühr einer klinischen oder gewerblichen Lizenz.

Als Gegenleistung für die Bedingungen, unter denen diese Forschungslizenz eingeräumt wird, kann der Lizenzgeber verlangen, dass:

- Der Lizenznehmer Materialise in allen Veröffentlichungen und Präsentationen als das Unternehmen nennt, das die Rechte zur Nutzung und zum Betrieb der Software gewährt und diese Verweise mit „Materialise“ und/oder „OrthoView“ und den entsprechenden Handelsmarken und Urheberrechtshinweisen ergänzt.

Der Lizenznehmer dem Lizenzgeber das Recht einräumt, uneingeschränkt öffentlich auf die Forschungseinrichtung als offizielle Nutzerin der Software von Materialise zu verweisen.

1.1.c. Studentenlizenz (nur für OrthoView und ProPlan CMF erhältlich)

Für ProPlan CMF wird diese Lizenz als Lehrlizenz bezeichnet.

Mit einer Studentenlizenz räumt der Lizenzgeber dem Lizenznehmer ein persönliches und eingeschränktes Nutzungsrecht an der Software für Ausbildungszwecke ein, und der Lizenznehmer nimmt dieses Recht an. Jede andere Verwendung der Software ist strikt untersagt. Der Klarheit halber: Die klinische Verwendung, die Gewerbliche Nutzung sowie die Verwendung für Forschungszwecke sind strikt untersagt.

Eine Studentenlizenz unterliegt den folgenden Einschränkungen:

- Die Software kann auf mehreren CPUs installiert werden, jedoch nur am Standort des Lizenznehmers, d. h. am physischen Standort, an dem die Ausbildungszwecke erfüllt werden. Die Software darf nur von diesem physischen Standort aus verwendet werden.
- Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, direkt oder indirekt, selbst oder über einen Dritten die Erlaubnis zu erteilen, die Software an einem anderen physischen Standort als dem im Bestellformular für die Studentenlizenz benannten zu installieren.

Der Lizenzgeber wird so viele Lizenzdateien zuweisen wie Kopien im Rahmen dieses Vertrags durch den Lizenznehmer installiert werden können.

Zusätzliche Lizenzdateien werden nur bereitgestellt, wenn der Lizenznehmer solche zusätzlichen Lizenzdateien beim Lizenzgeber beantragt und dieser den zusätzlichen Plätzen

zugestimmt hat. Der Lizenzgeber kann nach eigenem Ermessen zusätzliche Plätze einräumen, die an zusätzliche Bedingungen geknüpft sind.

Sofern der Lizenznehmer eine Schulung bestellt hat, wird der Lizenzgeber eine solche Schulung nur einer bestimmten Person anbieten, die die Software ausschließlich für Ausbildungszwecke verwenden wird.

Der Lizenznehmer erkennt an, dass die für die Master-Studentenlizenz berechnete Lizenzgebühr günstiger ist als der standardmäßige Lizenzpreis der Software.

Der Lizenznehmer räumt dem Lizenzgeber das Recht ein, uneingeschränkt öffentlich auf die Ausbildungseinrichtung als offizielle Nutzerin der Software von Materialise zu verweisen.

1.1.d. Kliniklizenz

Mit einer Kliniklizenz gewährt der Lizenzgeber dem Lizenznehmer das Recht zur Nutzung der Software zu Forschungszwecken und zur klinischen Verwendung, und zwar ausdrücklich ohne Verfolgung gewerblicher Zwecke, und der Lizenznehmer akzeptiert dieses Recht.

Für Mimics inPrint und ProPlan CMF sind Kliniklizenzen nur als Jahreslizenz verfügbar.

1.1.e. Gewerbliche Lizenz (nur für OrthoView erhältlich)

Mit einer gewerblichen Lizenz räumt der Lizenzgeber dem Lizenznehmer ein Nutzungsrecht an der Software für gewerbliche Zwecke ein, und der Lizenznehmer nimmt dieses Recht an.

1.2 Lizenztypen und Verwendung von Mimics Enlight

Mimics Enlight Forschung

Der Lizenzgeber beabsichtigt nicht, das lizenzierte Material von Mimics Enlight Forschung als Medizinprodukt zu verwenden. Im Einklang mit der üblichen internationalen Praxis beabsichtigt der Lizenzgeber somit keine klinische Verwendung des Lizenzmaterials von Mimics Enlight Forschung.

Mimics Enlight

In Ländern, in denen der Lizenzgeber früher eine Genehmigung für sein Lizenzmaterial von Mimics Enlight erhalten hat, in denen Software keinen Regelungen unterliegt oder der Lizenzgeber von der Regulierung ausgenommen ist, kann der Lizenzgeber Lizenzmaterial unter dem Namen Mimics Enlight für die klinische Verwendung im Rahmen der beabsichtigten Verwendung wie spezifiziert vertreiben.

Die folgenden Lizenztypen sind verfügbar:

	Mimics Enlight Forschung	Mimics Enlight
Temporäre Testlizenz	Verfügbar	Verfügbar
Forschungslizenz	Inbegriffen	Nicht inbegriffen
Kliniklizenz	Inbegriffen	Inbegriffen
Gewerbliche Lizenz	Inbegriffen	in freigegebenen Ländern erhältlich

1.2.a. Temporäre Testlizenz

Mit einer temporären Testlizenz gewährt der Lizenzgeber dem Lizenznehmer ein persönliches, lizenzgebührenfreies, temporäres und eingeschränktes Nutzungsrecht an der Software für eine vereinbarte Anzahl von Nutzern ausschließlich für Testzwecke und der Lizenznehmer nimmt dieses Recht an. Wenn keine



bestimmte Anzahl an Nutzern schriftlich vereinbart wird, wird das Recht zur Nutzung der Software auf eine Einzelmaschine im Einzelplatzbetrieb beschränkt.

Jede andere Verwendung der Software, auch gelegentlich, ist strikt untersagt. Zur Klarstellung: Die klinische Verwendung, die Gewerbliche Nutzung sowie die Verwendung für Forschungs- und Ausbildungszwecke sind strikt untersagt.

Eine temporäre Testlizenz wird für einen zwischen den Parteien vereinbarten Zeitraum gewährt. Der Lizenzgeber stellt eine Lizenzdatei zur Verfügung. Dieser Vertrag tritt mit Übermittlung der Lizenzdatei durch den Lizenzgeber an den Lizenznehmer in Kraft und endet mit dem Ablauf der Gültigkeit der Lizenzdatei.

1.2.b. Forschungslizenz

Mit einer Forschungslizenz räumt der Lizenzgeber dem Lizenznehmer ein persönliches und eingeschränktes Nutzungsrecht an der Software für Forschungszwecke ein, und der Lizenznehmer nimmt dieses Recht an. Jede andere Verwendung der Software ist strikt untersagt. Zur Klarstellung: Die klinische Verwendung, die Gewerbliche Nutzung sowie die Verwendung für Ausbildungszwecke sind strikt untersagt.

Eine Forschungslizenz unterliegt den folgenden Einschränkungen:

Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, direkt oder indirekt, selbst oder über einen Dritten die Erlaubnis zu erteilen, die Software an einem anderen physischen Standort als dem oben (oder im Bestellformular für die Forschungslizenz) benannten zu installieren.

Der Lizenzgeber wird so viele Lizenzdateien zuweisen wie Kopien im Rahmen dieses Vertrages installiert werden können.

Sofern der Lizenznehmer eine Schulung bestellt hat, wird der Lizenzgeber eine solche Schulung nur einer benannten Person anbieten, die die Software ausschließlich für Forschungszwecke verwenden wird.

Der Lizenznehmer erkennt an, dass die Lizenzgebühr für eine Forschungslizenz günstiger ist als die Lizenzgebühr einer klinischen oder gewerblichen Lizenz.

Als Gegenleistung für die Bedingungen, unter denen diese Forschungslizenz eingeräumt wird, kann der Lizenzgeber verlangen, dass:

- Der Lizenznehmer Materialise in allen Veröffentlichungen und Präsentationen als das Unternehmen nennt, das die Rechte zur Nutzung und zum Betrieb der Software gewährt und diese Verweise mit „Materialise“ und den entsprechenden Handelsmarken und Urheberrechtshinweisen ergänzt.

Der Lizenznehmer dem Lizenzgeber das Recht einräumt, uneingeschränkt öffentlich auf die Forschungseinrichtung als offizielle Nutzerin der Software von Materialise zu verweisen.

1.2.c. Kliniklizenz

Mit einer Kliniklizenz gewährt der Lizenzgeber dem Lizenznehmer das Recht zur Nutzung der Software zu Forschungszwecken und zur klinischen Verwendung, und zwar ausdrücklich ohne Verfolgung gewerblicher Zwecke, und der Lizenznehmer akzeptiert dieses Recht.

Die Kliniklizenzen sind nur als Jahreslizenz verfügbar.

1.2.d. Gewerbliche Lizenz

Mit einer gewerblichen Lizenz räumt der Lizenzgeber dem Lizenznehmer ein Nutzungsrecht an der Software für gewerbliche Zwecke ein, und der Lizenznehmer nimmt dieses Recht an.

1.3 Lizenztypen und Verwendung von Mimics Innovation Suite

Mimics und 3-matic

Der Lizenzgeber beabsichtigt keine Nutzung des Lizenzmaterials von Mimics als Medizinprodukt. Im Einklang mit der üblichen internationalen Praxis beabsichtigt der Lizenzgeber somit keine klinische Verwendung des Lizenzmaterials von Mimics.

Mimics Medical und 3-matic Medical

In Ländern, in denen der Lizenzgeber früher eine Genehmigung für sein Lizenzmaterial erhalten hat, in denen Software keinen Regelungen unterliegt oder der Lizenzgeber von der Regulierung ausgenommen ist, kann der Lizenzgeber Lizenzmaterial unter dem Namen Mimics Innovation Suite (Medical editions), Mimics Medical und/oder 3-matic Medical für die klinische Verwendung im Rahmen der beabsichtigten Verwendung wie spezifiziert vertreiben.

Die folgenden Lizenztypen sind verfügbar:

	Mimics/ 3-matic	Mimics Medical/ 3-matic Medical	Student Editions
Temporäre Testlizenz	Verfügbar	Verfügbar	Verfügbar
Ausbildungs-Lizenz	Inbegriffen	Nicht verfügbar	Nicht verfügbar
Lehrlizenz	Nicht verfügbar	Nicht verfügbar	Inbegriffen
Kliniklizenz	Inbegriffen	Inbegriffen	Nicht verfügbar
Gewerbliche Lizenz	Inbegriffen	in freigegebenen Ländern erhältlich	Nicht verfügbar

Eine Kombination von akademischer Lizenz und Lehrlizenz ist als **Universitätslizenz** verfügbar.

1.3.a. Temporäre Testlizenz

Mit einer temporären Testlizenz gewährt der Lizenzgeber dem Lizenznehmer ein persönliches, lizenzgebührenfreies, temporäres und eingeschränktes Nutzungsrecht an der Software für ein Einzelgerät und im Einzelbenutzermodus für Testzwecke und der Lizenznehmer nimmt dieses Recht an.

Jede andere Verwendung der Software, auch gelegentlich, ist strikt untersagt. Zur Klarstellung: Die klinische Verwendung, die Gewerbliche Nutzung sowie die Verwendung für Forschungs- und Ausbildungszwecke sind strikt untersagt.

Eine temporäre Testlizenz wird für einen zwischen den Parteien vereinbarten Zeitraum gewährt. Der Lizenzgeber stellt eine Lizenzdatei zur Verfügung. Dieser Vertrag tritt mit Übermittlung der Lizenzdatei durch den Lizenzgeber an den Lizenznehmer in Kraft und endet mit dem Ablauf der Gültigkeit der Lizenzdatei.

1.3.b. Akademische Lizenz für Mimics (getrennt oder innerhalb einer Universitätslizenz).

Mit einer Akademischen Lizenz räumt der Lizenzgeber dem Lizenznehmer ein persönliches und eingeschränktes Nutzungsrecht an Mimics und/oder 3-matic für Forschungszwecke ein, und der Lizenznehmer nimmt dieses



Recht an. Jede andere Verwendung der Software ist strikt untersagt. Zur Klarstellung: Die klinische Verwendung, die Gewerbliche Nutzung sowie die Verwendung für Ausbildungszwecke sind strikt untersagt.

Eine akademische Lizenz unterliegt den folgenden Einschränkungen:

Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, direkt oder indirekt, selbst oder über einen Dritten die Erlaubnis zu erteilen, die Software an einem anderen physischen Standort als dem oben (oder im Bestellformular für die akademische Lizenz) benannten zu installieren.

Der Lizenzgeber wird so viele Lizenzdateien zuweisen wie Kopien im Rahmen dieses Vertrages installiert werden können.

Sofern der Lizenznehmer eine Schulung bestellt hat, wird der Lizenzgeber eine solche Schulung nur einer benannten Person anbieten, die die Software ausschließlich für wissenschaftliche Forschungszwecke verwenden wird.

Der Lizenznehmer erkennt an, dass die Lizenzgebühr für eine akademische Lizenz günstiger ist als die Lizenzgebühr einer klinischen oder gewerblichen Lizenz.

Als Gegenleistung für die Bedingungen, unter denen diese Akademische Lizenz eingeräumt wird, kann der Lizenzgeber verlangen, dass:

Der Lizenznehmer Materialise in allen Veröffentlichungen und Präsentationen als das Unternehmen nennt, das die Rechte zur Nutzung und zum Betrieb der Software gewährt und diese Verweise mit „Mimics“ und/oder „3-matic“ und den entsprechenden Handelsmarken und Urheberrechtshinweisen ergänzt.

Der Lizenznehmer dem Lizenzgeber das Recht einräumt, uneingeschränkt öffentlich auf die akademische Forschungseinrichtung als offizielle Nutzerin der Software von Materialise zu verweisen.

1.3.c. Lehlizenz (getrennt oder innerhalb einer Universitätslizenz):

Mit einer Lehlizenz räumt der Lizenzgeber dem Lizenznehmer ein persönliches und eingeschränktes Nutzungsrecht an der Software für Ausbildungszwecke ein, und der Lizenznehmer nimmt dieses Recht an. Jede andere Verwendung der Software ist strikt untersagt. Der Klarheit halber: Die klinische Verwendung, die Gewerbliche Nutzung sowie die Verwendung für Forschungszwecke sind strikt untersagt.

Eine Lehlizenz unterliegt den folgenden Einschränkungen:

- Die Software kann auf mehreren CPUs installiert werden, jedoch nur am Standort des Lizenznehmers, d. h. am physischen Standort, an dem die Ausbildungszwecke erfüllt werden. Die Software darf nur von diesem physischen Standort aus verwendet werden.
- Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, direkt oder indirekt, selbst oder über einen Dritten die Erlaubnis zu erteilen, die Software an einem anderen physischen Standort als dem im Bestellformular für die Lehlizenz benannten zu installieren.

Sofern der Lizenznehmer eine Schulung bestellt hat, wird der Lizenzgeber eine solche Schulung nur einer bestimmten Person

anbieten, die die Software ausschließlich für Ausbildungszwecke verwenden wird.

Der Lizenznehmer räumt dem Lizenzgeber das Recht ein, uneingeschränkt öffentlich auf die Ausbildungseinrichtung als offizielle Nutzerin der Software von Materialise zu verweisen.

Der Lizenzgeber kann dem Lizenznehmer zusätzliches zugehöriges Material bereitstellen. Dieses Material kann umfassen:

- Medizinische Datenbestände
- Lehrbuch

Dieses Material darf ausschließlich für Zwecke der akademischen Ausbildung im Zusammenhang mit der Mimics Innovation Suite Student Edition, der Mimics Student Edition oder der 3-matic Student Edition verwendet werden. Nach Ablauf der Lehlizenz muss dieses Material vernichtet werden.

Der Lizenznehmer erkennt an, dass jede Verwendung der Software und des mit ihr verbundenen Schulungsmaterials, die von der oben beschriebenen abweicht, gemäß diesem Vertrag nicht zulässig ist und einen anderen Lizenztyp erfordert.

Der Lizenznehmer erkennt an, dass die für Lehlizenz berechnete Lizenzgebühr günstiger ist als der standardmäßige Katalogpreis der Software.

1.3.d. Kliniklizenz

Mit einer Kliniklizenz gewährt der Lizenzgeber dem Lizenznehmer das Recht zur Nutzung von Mimics und/oder 3-matic zu Forschungszwecken und Mimics Medical und/oder 3-matic zur klinischen Verwendung, und zwar ausdrücklich ohne Verfolgung gewerblicher Zwecke, und der Lizenznehmer akzeptiert dieses Recht.

Eine Kliniklizenz ist nur als Jahreslizenz oder Beschränkte Lizenz verfügbar.

1.3.e. Gewerbliche Lizenz

Mit einer gewerblichen Lizenz räumt der Lizenzgeber dem Lizenznehmer das Recht einer gewerblichen Nutzung von Mimics und Mimics Medical ein (letztere vorbehaltlich der behördlichen Freigabe), und der Lizenznehmer nimmt dieses Recht an.

Eine gewerbliche Lizenz ist nur als Jahreslizenz oder Beschränkte Lizenz verfügbar.

1.4. Bestimmungen, Bedingungen und Einschränkungen für alle Lizenzen und alle Softwareprogramme

Der Lizenznehmer erkennt an, dass jede andere Verwendung der Software, die nicht dem beschriebenen Lizenztyp entspricht, gemäß dem vorliegenden Vertrag nicht zulässig ist und einen anderen Lizenztyp erfordert. Der Lizenzgeber bleibt der einzige und ausschließliche Eigentümer der Software und behält sich das Recht vor, die Software jederzeit zu ändern.

Für sämtliche Lizenztypen gelten die folgenden Einschränkungen bei der Softwarenutzung:

- Alle Lizenztypen sind nicht ausschließlich, nicht übertragbar und nicht unterlizenzfähig.
- Der Lizenznehmer darf die Software oder einen Teil von ihr nicht in eine andere Ausdrucksform umwandeln (reverse-assemble, reverse-compile) oder in anderer Weise übersetzen.

- Der Lizenznehmer darf keine Rechte aus diesem Vertrag abtreten, unterlizenzieren, übertragen, verpfänden, verleasen, vermieten oder teilen.
- Der Lizenznehmer darf kein Lizenzmaterial oder einen beliebigen Teil oder eine Kopie von ihm verkaufen.

Software für medizinische Geräte sollte nur von geschultem medizinischem Fachpersonal verwendet werden.

2. EINZELPLATZ- ODER FLOATING-LIZENZEN

2.a. Einzelplatz

Mit Ausnahme der, wie nachfolgend in Absatz 2.b. vorgesehenen, „Floating-Lizenz“ darf die Software nur auf einem Einzelplatz-Computer verwendet werden, der dem Lizenznehmer gehört, von ihm geleast oder anderweitig kontrolliert wird. Zum Zwecke dieses Vertrages wird ein Einzelplatz-Computer als ein Platz mit einer Zentraleinheit, einem Monitor und einer Tastatur definiert. Weder die gleichzeitige Nutzung auf zwei oder mehr Computern noch die Nutzung in einem lokalen Netzwerk oder einem anderen Netzwerk ist ohne eine Floating-Lizenz erlaubt, die, wie nachfolgend bestimmt, autorisiert ist und bezahlt wird.

2.b. Floating-Lizenz

Eine Floating-Lizenz berechtigt zur gleichzeitigen Nutzung der Software durch eine vereinbarte Zahl von Endnutzern auf einem oder mehreren Computern unter den folgenden Bedingungen:

1. Sämtliche Computer-Ausrüstung (einschließlich Server) gehört dem Lizenznehmer, ist von ihm geleast oder wird anderweitig von ihm kontrolliert.
2. Die Floating-Lizenz wird auf einem Server installiert.
3. Computerausstattung (inkl. Server) durch ein lokales Netzwerk (LAN) verbunden und befindet sich an einem physischen Ort und bei einer juristischen Person oder ist dort registriert.

Jede Änderung der Anzahl gleichzeitiger Nutzer muss beantragt werden und erfordert eine Vereinbarung zwischen den Parteien, mit der weitere Plätze gewährt werden können.

Der Lizenznehmer stellt sicher, dass jeder Fernzugriff und jede Fernnutzung der Software nur autorisierten Benutzern gestattet wird, die von zu Hause aus arbeiten, und den Bedingungen dieser Vereinbarung entspricht. Darüber hinaus ist der Lizenznehmer dafür verantwortlich, eine angemessene Sicherheit aufrechtzuerhalten, um (i) den Zugriff unbefugter Benutzer zu erkennen und/oder zu verhindern, (ii) die unbefugte Nutzung der Software und (iii) die unsachgemäße Verwendung von oder den Zugriff auf geschützte Gesundheitsinformationen und Betriebsdaten zu verhindern, und der Lizenznehmer entschädigt und hält Materialise, seine verbundenen Unternehmen, leitenden Angestellten und Mitarbeiter von Verlusten, Urteilen, Schäden oder Ausgaben (einschließlich angemessener Anwaltskosten) schadlos, die sich aus oder infolge des Fernzugriffs auf die Software ergeben.

2.c. Lizenzdatei

Der Zugang zu der Software wird durch Verwendung einer Lizenzdatei ermöglicht, die mit dem Computer, auf dem die Software verwendet wird, verbunden ist. Im Falle einer Floating-Lizenz ist die Lizenzdatei mit einem Server verbunden. Jede Lizenzdatei hat eine bestimmte Gültigkeitsdauer. Auf seinen Antrag und sofern der Lizenznehmer die hier dargelegten Lizenzbedingungen in vollem Umfang erfüllt, wird diesem nach Ablauf der Gültigkeitsdauer eine neue Lizenzdatei zugewiesen. Der Lizenznehmer kann dann die Software für einen neuen Zeitraum zur Nutzung auf demselben oder auf einem anderen Einzelplatz-Computer oder Server installieren. Sollte der Computer oder der Server, auf dem die Software genutzt wird,

während der Gültigkeit der Lizenzdatei außer Betrieb genommen oder ausgetauscht werden, so kann der Lizenznehmer eine neue Lizenzdatei für die Nutzung der Software auf einem anderen Einzelplatz-Computer oder Server erhalten, nachdem er dem Lizenzgeber schriftlich bestätigt hat, dass der frühere Computer oder Server nicht mehr benutzt wird, und nachdem er die Verwaltungsgebühr bezahlt hat.

3. RECHTE DES LIZENZGEBERS

Der Lizenzgeber oder sein Vertreter haben das Recht, den/die Computer oder Server, auf denen die Software installiert wurde, zu überprüfen, um die Einhaltung der oben genannten Pflichten festzustellen.

Der Lizenznehmer bestätigt und stimmt zu, dass die Software und die Dokumentation urheberrechtlich geschützte Produkte des Lizenzgebers sind. Der Lizenznehmer bestätigt ferner und stimmt zu, dass alle Rechte, Titel und Anteile am Lizenzmaterial und die entsprechenden Urheberrechte dem Lizenzgeber gehören und bei ihm bleiben. Dieser Vertrag überträgt keine Anteile am Lizenzmaterial an den Lizenznehmer, sondern nur ein eingeschränktes Nutzungsrecht, das gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages widerruflich ist.

4. LIZENZGEBÜHREN

Die vom Lizenznehmer gezahlten Lizenzgebühren sind als Entgelt für die gemäß diesem Vertrag gewährten Lizenzen zu verstehen. Die Zuweisung einer gültigen Lizenzdatei erfolgt vorbehaltlich der Zahlung der Lizenzgebühren.

5. DATENSCHUTZ UND DATENERFASSUNG

Durch Mitteilung seiner Kontaktinformationen an Materialise erklärt sich der Lizenznehmer einverstanden, dass Materialise die personenbezogenen Daten des Lizenzgebers entsprechend der Datenschutzbestimmungen von Materialise verwenden darf (verfügbar unter: <https://www.materialise.com/en/privacy-notice>).

Materialise behält sich das Recht vor, zum Erheben von Daten und technischen Informationen spezielle Technologien zu verwenden, um eine nicht-lizenzierte oder rechtswidrige Nutzung der Software (einschließlich verdächtiger Dateien) aufzuspüren und zu verhindern. Materialise wird alle vertretbaren Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass nur solche Daten erhoben werden, die auf eine Rechtsverletzung hinweisen. Mit der Installation und Nutzung der Software bestätigt der Lizenznehmer und stimmt zu, dass Materialise für die vorstehend genannten Zwecke Informationen erheben, gegenüber Dritten offenlegen, speichern und analysieren kann (vorbehaltlich der Vertraulichkeitsbestimmungen).

6. WARTUNG

Wartung ist ein kontinuierliches Programm und Wartungszeiträume sind aufeinanderfolgend. Wartung umfasst Support (in einem wirtschaftlich angemessenem Umfang), Behebung von Fehlern und Aktualisierungen der erworbenen Produkte. Je nach Software kann sie auch einen Notfalldienst für ein neues Passwort beinhalten.

Die Wartung erlaubt die Übertragung der Software, ohne dass eine Übertragungsgebühr fällig wird, sofern die Häufigkeit der vom Lizenznehmer gestellten Übertragungsanträge wirtschaftlich angemessen bleibt.

Wenn der Lizenznehmer ein Abonnement oder eine Jahreslizenz bestellt hat, ist die Wartung in der Lizenzgebühr enthalten.

Hat der Lizenzgeber eine Unbefristete Lizenz erworben, ist die Wartung nur im ersten Lizenzjahr eingeschlossen und muss danach gegebenenfalls jährlich erneuert werden. Möchte der Lizenznehmer die Wartung nach Ablauf des Wartungszeitraums



erneuern, wird dem Lizenznehmer eine Wiederaufnahmegebühr in Höhe des Wertes der Wartung im vergangenen Zeitraum berechnet. Lizenznehmer, die eine Unbefristete Lizenz bestellt haben, müssen die Wartung mindestens einmal pro Fünfjahreszeitraum verlängern.

7. ENDE DER LEBENSDAUER

Der Lizenznehmer erkennt an, dass jede Software einen bestimmten Produktlebenszyklus gemäß den Produktrichtlinien des Lizenzgebers hat und dass der Lizenzgeber das Recht behält, die Wartung für bestimmte (ältere) Versionen der Software einzustellen. Wenn dies eintritt, muss der Lizenzgeber den Lizenznehmer im Voraus mit angemessener Frist über die Einstellung des Supports und der Wartung für die bestimmte(n) Version(en) der Software benachrichtigen. Um die Software weiterzunutzen, wenn auch in der/den neueren Version(en), muss der Lizenznehmer eine neuere bzw. die neueste Softwareversion installieren, für die der Lizenzgeber Support und Wartung anbietet.

8. LAUFZEIT UND BEENDIGUNG

Dieser Vertrag tritt mit Lieferung der Lizenzdatei in Kraft.

Hat der Lizenznehmer eine Abonnementlizenz bestellt, endet der Lizenzvertrag automatisch mit Ablauf des Abonnementzeitraums.

Hat der Lizenznehmer eine Jahreslizenz bestellt, endet der Lizenzvertrag automatisch am ersten Jahrestag der Jahreslizenz. Danach kann die Jahreslizenz immer nur jeweils für die Dauer eines Jahres verlängert werden.

Hat der Lizenznehmer eine unbefristete Lizenz bestellt, bleibt dieser Vertrag bis zu seiner Kündigung gültig. Wird er von keiner Partei gekündigt, ist die unbefristete Lizenz zeitlich nicht beschränkt.

Der Lizenznehmer kann den Vertrag jederzeit durch Vernichtung sämtlichen in seinem Besitz befindlichen Lizenzmaterials oder durch Rückgabe des Lizenzmaterials und aller Kopien oder Auszüge davon kündigen. Es werden keine bereits bezahlten Beträge erstattet, außer wie gemäß Absatz 6 „Gewährleistung“ des Vertrages gewährt.

Die Lizenz kann vom Lizenzgeber gekündigt werden, wenn der Lizenznehmer die Bedingungen und Bestimmungen dieses Vertrages nicht erfüllt oder der Lizenzgeber ernsthaft Grund zur Annahme hat, dass dies der Fall ist. Darüber hinaus behält sich der Lizenzgeber das Recht vor, alle dem Lizenznehmer gewährten Lizenzen einseitig auszusetzen oder zu kündigen, wenn (i) der Lizenznehmer angibt, dass der Lizenzgeber tatsächlich oder mutmaßlich das geistige Eigentum des Lizenznehmers verletzt, und/oder wenn (ii) der Lizenznehmer auf andere Weise direkt oder indirekt die von Dritten vorgebrachten Behauptungen unterstützt, dass der Lizenzgeber tatsächlich oder mutmaßlich das geistige Eigentum verletzt. Im Falle der Kündigung oder Stornierung dieses Vertrages wird die Lizenz sofort zurückgezogen und beendet.

Die Lizenz endet automatisch an dem Tag, an dem der Lizenznehmer eine Klage gegen den Lizenzgeber wegen Verletzung eines Patents erhebt oder auf andere Weise die Klage von Dritten unterstützt, dass der Lizenzgeber ein Patent verletzt.

Bei Ablauf der Lizenz, muss der Lizenznehmer die Nutzung der Software einstellen, die Software verliert automatisch ihre Funktionsfähigkeit. Nach Ablauf der Gültigkeit der Lizenzdatei muss der Lizenznehmer alle Medien und Unterlagen an den Lizenzgeber zurückgeben und alle Kopien der Software vernichten, es sei denn, eine Erneuerung der Lizenz wird vom Lizenznehmer gewünscht.

Sollte der Lizenznehmer die Bedingungen und Bestimmungen nicht einhalten und sollte der Lizenznehmer insbesondere die Software für verbotene Zwecke einsetzen, so hat der Lizenzgeber das Recht, eine Rechnung an den Lizenznehmer in Höhe einer Lizenzgebühr auszustellen, die dem üblichen Einzelhandelspreis entspricht, zuzüglich einer Strafzahlung von 10 % des Preises. Dieses Recht von Materialise gilt zusätzlich zu den sonst verfügbaren Rechtsbehelfen.

9. GEWÄHRLEISTUNG

Wurde dem Lizenznehmer eine gewerbliche Lizenz oder Kliniklizenz eingeräumt, gewährleistet der Lizenznehmer nur zugunsten des Lizenznehmers für einen Zeitraum von neunzig Tagen ab Inkrafttreten des Lizenzvertrages, mit dem die Software zum ersten Mal installiert wird (im Weiteren „Gewährleistungsfrist“), dass die Software im Wesentlichen gemäß den Funktionsbeschreibungen in der Dokumentation funktioniert. Für Verlängerungszeiträume gibt es keine Gewährleistungsfrist, wenn der Lizenznehmer die Verlängerung seiner Jahres- oder Abonnementlizenz wählt. Wenn sich während der Gewährleistungsfrist herausstellt, dass ein Teil der Software nicht gemäß den Spezifikationen funktioniert, kann der Lizenznehmer das Lizenzmaterial an den Lizenzgeber zurückgeben und nach eigenem Ermessen Ersatz oder Erstattung der gezahlten Beträge aus diesem Lizenzvertrag verlangen. Der Lizenznehmer bestätigt, dass die obigen Ausführungen die einzige und ausschließliche Abhilfemaßnahme für einen Bruch der Gewährleistung seitens des Lizenzgebers aus diesem Vertrag sind. Außer für die oben genannten Gewährleistungen werden das Lizenzmaterial und die hierin enthaltene Software im „Ist-Zustand“ geliefert und der Lizenzgeber lehnt alle Gewährleistungen ab, ob ausdrücklich oder stillschweigend, insbesondere jede angenommene Gewährleistung der Marktfähigkeit oder Eignung für einen bestimmten Zweck.

Im Falle von Studenten- oder Forschungslizenzen wird gewährleistet, dass die Software für eine Dauer von 90 Tagen ab dem Datum der Lieferung der Lizenzdatei gemäß den Funktionsbeschreibungen in der Dokumentation funktioniert (im Weiteren „Gewährleistungsfrist“). Während der Gewährleistungsfrist bestehen die Pflichten des Lizenzgebers aus der vorstehenden Gewährleistung darin, nach besten Kräften etwaige Fehler der Software zu korrigieren. IM GRÖSSTMÖGLICHEN, DURCH DAS ANWENDBARE RECHT GESTATTETEN UMFANG, SCHLIESST DER LIZENZGEBER JEGLICHE SONSTIGE, AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE, GEWÄHRLEISTUNG UND BEDINGUNGEN AUS, EINSCHLIESSLICH ABER NICHT BESCHRÄNKT AUF SÄMTLICHE STILLSCHWEIGENDEN GEWÄHRLEISTUNGEN DER MARKTGÄNGIGKEIT, DER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK, DER RECHTSINHABERSCHAFT UND DER NICHTVERLETZUNG VON RECHTEN ODER DER KOMPATIBILITÄT MIT PRODUKTEN DRITTER.

Im Falle einer temporären Testlizenz wird die Software im „Ist-Zustand“ geliefert und ohne jegliche Gewährleistung bereitgestellt, ob ausdrücklich oder stillschweigend, insbesondere ohne jede Gewährleistung der Marktfähigkeit oder Eignung für einen bestimmten Zweck. Der Lizenzgeber übernimmt weder eine Gewährleistung oder Garantie oder macht Versprechungen hinsichtlich der Verwendung oder der Ergebnisse aus der Verwendung der Software. Der Lizenzgeber gewährleistet nicht, dass der Betrieb der Software ununterbrochen und fehlerfrei läuft.

10. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

Keinesfalls haften der Lizenzgeber, seine verbundenen Unternehmen oder deren Lizenzgeber, Direktoren, Führungskräfte oder Mitarbeiter dem Lizenznehmer gegenüber



für Folge- und Nebenkosten, indirekte oder besondere Schäden aller Art, insbesondere Schäden für Stillstand, Daten- oder Informationsverluste, die sich (1) aus der Benutzung oder der Unmöglichkeit der Benutzung der Software, oder (2) aus der Nichtbeachtung der Vorschläge oder Empfehlungen zur Software, oder (3) aus einem Funktionsausfall des Computers, des Internets oder eines anderen Netzwerkes ergeben. DIE GESAMTHAFTUNG DES LIZENZGEBERS FÜR DIREKTE SCHÄDEN AUFGRUND EINER BELIEBIGEN URSACHE UND UNGEACHTET DER FORM DER HANDLUNG IST AUF DEN GESAMTBETRAG BESCHRÄNKT, DEN DER LIZENZNEHMER FÜR DIE LIZENZIERTERTE SOFTWARE AUS DIESEM VERTRAG BEZAHLT HAT.

11. VERTRAGSÄNDERUNGEN

Der Lizenzgeber behält sich das Recht vor, die Vertragsbedingungen nach eigenem Ermessen zu ändern. Vertragsänderungen werden dem Lizenznehmer vom Lizenzgeber per E-Mail mitgeteilt; der Lizenznehmer hat dann die Pflicht, im Falle einer Floating-Lizenz die Änderungen an alle relevanten Endbenutzer weiterzuleiten. Vertragsänderungen gelten vom ersten Tag des Monats an, der dem Monat folgt, in dem die Änderungen mitgeteilt wurden. Die fortgesetzte Nutzung der Software durch den Lizenznehmer oder den Endbenutzer gilt als ausdrückliche Zustimmung zu den Vertragsänderungen. Die aktuellste Version dieses Vertrags finden Sie unter <https://www.materialise.com/en/resources/medical/license-agreements>.

12. GELTENDES RECHT UND GERICHTSSTAND

Der vorliegende Vertrag unterliegt den Gesetzen am eingetragenen Hauptsitz von Materialise. Streitigkeiten sind der ausschließlichen Gerichtsbarkeit der Gerichte am eingetragenen Hauptsitz von Materialise vorzulegen.

13. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte ein Gericht oder eine zuständige Gerichtsbarkeit eine Klausel dieses Vertrages für nichtig oder nicht durchsetzbar erklären, so hat diese Erklärung keine Auswirkung auf die restlichen Klauseln.

14. KEIN VERZICHT

Unterlässt eine Partei die Durchsetzung von im Rahmen dieses Vertrags gewährten Rechten oder die Durchführung von Maßnahmen gegen die andere Partei im Falle einer Vertragsverletzung, so darf dies nicht als Verzicht dieser Partei auf die spätere Durchsetzung von Rechten oder auf spätere Maßnahmen im Falle zukünftiger Verletzungen betrachtet werden.

